



Textual notes and legal references regarding the planning process, including dates like 6. Juli 1979 and 14. April 1980, and references to various laws and decrees.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN 57 RHEIDT VOM AUGUST 1980

INHALT DES BEBAUUNGSPLANES
DER INHALT DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHT DEM BEZAUG. § 9 ABS. (1) DES B. PL. 5. 8. 69.

BAULICHE FESTLEGUNGEN
1. BAUKÖRPER UND PARZELLIERUNG
DIE STELLUNG DER BAUKÖRPER ZU DEN VERKEHRSWEGEN, SOWIE DIE ANZAHL DER BAUKÖRPER UND DIE IN DER PLANREINHEIT DARGESTELLTEN EINZELPARZELLIERUNGEN SIND NICHT VERBINDLICH.

2. EINORDNUNG DER BAUKÖRPER IN DAS GELÄNDE
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFÜHRERS DARF NICHT HÖHER ALS 0,40 M IM MITTEL ÜBER DEN GELÄNDE LIEGEN. ADAPTATIONEN VON DER FESTGESETZTEN SOHLKANTE SIND ALS ERHÖHUNGSSTREIFEN GRUNDSTÜCKSWEISE KANALISIERBAR. ES ERFOLDERT SICH BEI GRUNDSTÜCKSGRENZÜBERGANGEN, ZULÄSSIG, ERHÖHUNGSSTREIFEN ZUR ANPASSUNG AN DEN VERÄNDERTE GELÄNDE IN EINER GRÖßENREIHE VON 0,10 M BIS 0,20 M ZU ERHEBEN UND TERRASSENFORMIG ANGELEGT WERDEN.

3. DACHFORM, DACHNEIGUNG, GRENZPEL
ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER, BEI DOPPEL- UND REHEIMHAUSEN ODER BEI GRUPPENHAUSEN SIND GLEICHE DACHFORMEN UND -HEITEN ZU WÄHLEN. DIE DACHNEIGUNG BEI DEN "HAUPTKÖRPERN" SOLL ZWISCHEN 25° UND 35° LIEGEN. GRENZPEL BEI NEUBAUEN SIND NICHT ERLAUBT.

4. FLÄCHEN FÜR EINSTELLPLATZ UND GARAGEN
DER BAU DER GARAGEN IST NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND IM RAHMEN DER BEBAUUNGSZONEN ZU ERMÖGLICHEN. DIE TIEFE VON 15 M VON DER FRONTALBEBAUUNGSZONENGRANZ ZU EINER SEITE GEMESSEN - GESTÄTTET VON DER GARAGE BIS ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUR OPPOSITEN SEITE - MÜSSEN MINDESTENS 1,5 M TIEFE ANNEHMEN. MINDESTENS EINE PARK-EINSTELLFLÄCHE VON 5 M TIEFE ANGEORDET WERDEN.

5. PFLANZGEBIETE
DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEZEICHNETEN PFLANZGEBIETE (§ 9 ABS. 1 Nr. 25 B. PL. 5. 8. 69.) LIEGEN AUF DEN FLURSTREIFEN 2 UND 1, FLUR 25, 8 UND 7, FLUR 30 ALS SCHUTZPFLANZUNG AM FUß DES HOCHWASSERSCHUTZZONES.

HINWEIS AUF DEN SCHUTZBEREICH DES FLUGHAFENS KÖLN-BONN
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT IM SCHUTZBEREICH DES FLUGHAFENS KÖLN-BONN UND ZWISCHEN DEN SEKTOREN 07, CA. 8 KM VOM FLUGHAFENBETRIEBSPUNKT ENTFERNT. IN STÖRENDE ERHEBUNGEN DURCH DEN FLUGHAFENBETRIEB MÜSSEN SICH DIE BEBAUUNGSANLAGEN AN DEN SCHUTZBEREICH ANPASSEN. SOWIE SCHUTZMAßNAHMEN GEGEN DEN LÜFTSCHALL BETROFFEN WERDEN.

AUF DEN FUNDAMENTEN DES INNEMINISTERS -VZG - 870,2 - VOM 8.11.75, NR. 1331, IN VERBINDUNG MIT DER B. PL. 5. 8. 69. MIT DER VERORDNUNG VOM 19.12.75, NR. 1332, PLATZ 1 - SCHALLSCHUTZ IM STRAßENB. - VOM 8.11.1971, SOWIE AUF § 11 LÜFTMANGELSETZ VOM 4.11.1968 (OB. I S. 1113) UND § 9 GEG. ZUM SCHUTZ GEGEN FLUGLÄRM VOM 30.5.1971 (OB. I S. 282) WIRD HINWEISEN.

Dieser Plan - Textteil ist gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV. NW S. 880), mit Verfügung vom 14. April 1980, als genehmigt worden.
Siegburg, den 14. April 1980
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- 60 - OStAb -
In Auftrag
Geo. Ludwigs
Begl. G. W. W. W. W.

Table with 5 columns: ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN, ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, SONSTIGE FESTSETZUNGEN. Contains various symbols and codes for planning purposes.

